

Berlin, 3. Mai 2023

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV): Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf. Grundlage dieser Stellungnahme sind die der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und ergänzende energiepolitische Positionspapiere der DIHK. Sollte die DIHK noch weitere nicht in der Stellungnahme berücksichtigte Meinungen zugehen, werden wir diese Stellungnahme ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Wir weisen darauf hin, dass viele Regelungen dieses Gesetzentwurfs in der Konsequenz unklar sind und näher bestimmt werden sollten, so die Abstimmung mit dem Klimaschutzgesetz, der Datenbedarf für das geplante Monitoring, die Relevanz von Klimaanpassungsstrategien für Körperschaften oder die Kosten der Versiegelungsbegrenzung. Die Versiegelungsgrenze sollte insgesamt kritisch überprüft werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Insgesamt richtet sich der vorgelegte Entwurf in erster Linie an die Verwaltung von Bund und Ländern. Mittelbar werden jedoch auch Unternehmen betroffen sein, beispielsweise in Vergabeverfahren öffentlicher Stellen bzw. von Trägern öffentlicher Aufgaben. Darauf folgt eine Relevanz für die Wirtschaft, auch weil die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen unvermeidlich erhebliche Kosten in der Umsetzung nach sich ziehen wird. Das Bundesumweltministerium sieht zwar keinen Erfüllungsaufwand auf die Wirtschaft zukommen. Dies gilt jedoch nur für direkte Kosten, nicht jedoch für Kosten, die durch Verfahrensänderungen und neu zu erwartende Folgevorschriften in der Implementierung von Maßnahmen für Unternehmen entstehen werden.

C. Details zum Entwurf des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes

Zu § 3 (2) (Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie)

Die Klimaanpassungsstrategie der Bundesregierung soll thematische Cluster und Handlungsfelder enthalten. Dabei besteht die Gefahr, dass die Ziele einer Novellierung des Klimaschutzgesetzes mit Blick auf die Betrachtung einzelner Sektorziele durch das Klimaanpassungsgesetz konterkariert werden. Die

DIHK regt daher eine ganzheitliche und systemische Betrachtung der unterschiedlichen Handlungsfelder an.

Zu § 5 (Monitoring)

Spätestens alle vier Jahr soll ein Monitoringbericht erstellt und veröffentlicht werden, in dem über die beobachteten Folgen des Klimawandels in Deutschland informiert wird. Die DIHK sieht in der Erarbeitung eines Monitoringberichts ein sinnvolles Informationsinstrument. Damit dies sein Ziel erreicht, sollte weiter ausgeführt werden, welche Elemente das Monitoring enthalten soll, und Daten zentral zusammentragen. Sollte das BMUV seine Überlegungen zur Etablierung eines Beirats konkretisieren, sollte die Wirtschaft einbezogen werden.

Zu § 6 (Klimaanpassungskonzepte auf Bundesebene) in Verbindung mit § 10 (1) Satz 4 (Klimaanpassung der Länder)

Nach § 6 sollen juristische Personen des öffentlichen Rechts, die dem Bund eingegliedert sind, Klimaanpassungskonzepte aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen. In § 10 wird festgelegt, dass § 6 entsprechend für die Länder gilt. Unklar bleibt, welche Institutionen im Detail hierunter fallen. Die DIHK unterstützt die Forderungen zahlreicher Akteure aus der Verbändeanhörung, diesbezüglich dem Gesetz eine Positivliste anzuhängen.

Zu § 8 (Berücksichtigungsgebot)

Nach § 8 (1) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen das Ziel der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Dabei bleibt unklar, wer als Träger öffentlicher Aufgaben zu definieren ist, sodass auch hier eine Positivliste Rechtssicherheit schaffen sollte. Darüber hinaus spricht sich die DIHK dafür aus, klarzustellen, dass mit dem Berücksichtigungsgebot keine eigenständigen materiell-rechtlichen Verpflichtungen einhergehen, wodurch zusätzliche Bürokratie erzeugt sowie Genehmigungs- und Planungsverfahren in die Länge gezogen werden – mit entsprechend zusätzlichen Kosten auch für die Unternehmen.

Nach § 8 (2) und (3) fordert das Klimaanpassungsgesetz eine Begrenzung der Versiegelung von Böden auf ein Minimum. Diese Vorschrift geht weit über bestehende Klimaanpassungsgesetze der Länder hinaus, wie beispielsweise in Nordrhein-Westfalen, greift in die kommunale Planungshoheit ein und begrenzt deren Gestaltungsspielraum. Die DIHK verweist auf bereits heute fehlende Flächen in einigen Regionen, die die Ansiedelung von Unternehmen und den Ausbau der erneuerbaren Energien massiv erschweren. Hinzu kommt, dass durch die Versiegelungsbegrenzung mit erheblichen Kostensteigerungen im Baugewerbe zu rechnen ist. Wir plädieren dafür, dass der Gesetzentwurf zumindest die mit dieser Neuregelung einhergehenden ökonomischen Auswirkungen erfasst, die bisher nicht Bestandteil des Referentenentwurfs sind. Die Versiegelungsgrenze sollte insgesamt kritisch überprüft werden.

Zu § 15 (5) (Klimaanpassungskonzepte)

Der Referentenentwurf sieht vor, Träger öffentlicher Aufgaben bei der Erstellung von Klimaanpassungskonzepten im Rahmen der bestehenden Förderlandschaft u.a. durch die Beratung im Rahmen eines Zentrums für Klimaanpassung zu unterstützen. Unklar bleibt, ob an dieser Stelle die Gebiete der

Gemeinden und der (Land-)Kreise, welche ein integriertes Klimaanpassungskonzept aufstellen und die darin vorgesehenen Maßnahmen umsetzen sollen adressiert wird (§ 15 (1)) oder die noch zu spezifizierenden Träger öffentlicher Aufgaben (§ 8 (1)).

D. Ansprechpartner

[REDACTED]
Bereichsleiter Energie, Umwelt und Industrie

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
Leiter des Referats für Strommarkt, erneuerbare Energie und nationaler Klimaschutz

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
Leiterin des Referats ökonomische Fragen der Klima- und Energiepolitik

[REDACTED]
[REDACTED]

Wer wir sind

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.